

## Im Dickicht der chinesischen Außenhandelsorganisationen

Oskar Weggel

Zweck des nachfolgenden Beitrages ist es, einige Schneisen durch den Wildwuchs der seit Anfang 1979 neu entstandenen chinesischen Außenhandelskorporationen zu ziehen und nach der juristischen Natur sowie nach der Haftungspflicht dieser Organe zu fragen.

Es ergibt sich folgende Gliederung:

- I. Diversifizierung der Außenhandelsorgane und Kompetenzwirrwarr
- II. Das große Tauziehen zwischen Dezentralisierung und Zentralisierung und seine organisatorischen Auswirkungen
  1. Allgemeine Symptome
  2. Außenhandelsorgane als Ausdruck der Dezentralisierung
    - aa) Außenhandelsgesellschaften
      - a) Zentrale AHGen
      - b) Lokale AHGen
    - bb) Dienstleistungsgesellschaften
      - a) Zentrale DLGen
      - b) Lokale DLGen
    - cc) Treuhand- und Investitionsgesellschaften
      - a) Zentrale TIGen
      - b) Lokale TIGen
  3. Außenhandelsorgane als Ausdruck der Zentralisierung
    - aa) Organisatorische Vogelperspektive
    - bb) Staatliche Institutionen im Bereich des Außenhandelssektors
      - a) Die Import-Export Control Commission
      - b) Das Außenhandelsministerium
      - c) Der Inspektionsapparat
      - d) Finanzinstitutionen
      - e) Der Zollapparat
    - cc) Nichtstaatliche Institutionen im Bereich des Außenhandelssektors
    - dd) "Superkommissionen" auf Lokalebene
- III. Rechtliche Stellung und Haftungspflicht der Korporationen
- IV. Zusammenfassung

### I. Diversifizierung der Außenhandelsorgane und Kompetenzwirrwarr

Die Funktionsfähigkeit eines Wirtschaftssystems, wie des chinesischen, kann man entweder von der personellen Ausstattung (Dynamik und Ausbildungsstand der Kader), von den Plänen und Ressourcenvorgaben oder aber von den Institutionen und institutionellen Prozessen her beurteilen, denen das Wirtschaftssystem unterliegt.

Zum vorliegenden Fall wird der letztere von den drei genannten Ansätzen gewählt. Zu fragen ist also, welche Organisationen (juristisch ausgedrückt: welche juristischen Personen) für bestimmte Außenhandelsvorgänge zuständig sind, wie

sie ihre Aufgaben erledigen und welche Hindernisse sie tendenziell mit sich bringen. Daraus ergeben sich dann auch Fingerzeige dafür, wie sich der Außenhandelspartner auf solche Organe und ihre Aktionen einzustellen hat.

Die Frage nach der Zuständigkeit war paradoxerweise bis 1976, also dem Jahr des Sturzes der Viererbande, ja bis 1978, leichter zu beantworten als heute, da doch China, wie es euphemistisch heißt, die "Tore geöffnet" hat und fast jedermann Eintritt gewährt. Damals ließen sich die Organe des Außenhandels nach eher direkt und eher indirekt beteiligten Organen unterscheiden. Direkt beteiligt waren das Außenhandelsministerium, das die staatlichen Rahmen setzte, ferner die operativ tätigen staatlichen "Außenhandelsgesellschaften" (AHGen), des weiteren der CCPIT (Näheres unten) und die konsularischen-diplomatischen Handelsreferate. Indirekt am Außenhandel beteiligt waren der Banken-, der Zoll- und der Versicherungsapparat (1).

Im Zuge der Wirtschaftsliberalisierung und der Reform des Außenhandelsystems, die nach den Dezember-Beschlüssen von 1978 einsetzten, vervielfachte sich die Zahl der zu eigenem Handeln berechtigten Wirtschaftssubjekte explosionsartig. In der Binnenwirtschaft wurde die Teilautonomie der Betriebe (zunächst auf Experimentierbasis) zugelassen, die überbetriebliche Integration von Betrieben gefördert, den lokalen Besonderheiten Eigengewicht eingeräumt und außerdem die bisherige Wirtschaftsadministration soweit wie möglich durch ein Wirtschaftsmanagement ersetzt - zumindest waren dies vier der wichtigsten Absichtserklärungen!

Diese binnenhandelsrechtlichen Reformen fanden im Außenhandelsrecht ihren analogen Niederschlag. Nunmehr sollten nämlich direkt Kontakte zwischen chinesischen Betrieben und ausländischen Partnern zugelassen, außenhändlerische Zusammenschlüsse chinesischer Betriebe und Organisationen erlaubt und einzelnen Regionen eine Sonderstellung im Außenhandel eingeräumt werden (2).

Vielfalt trat dadurch an die Stelle weniger eingespielter Institutionen und Vertragsmuster.

- Früher gab es, wie bereits erwähnt, nur die sieben Außenhandelsgesellschaften, das CCPIT und die drei indirekt beteiligten Organisationen.

Heute ist neben die immer weiter sich differenzierende Zahl der zentralen AHGen und zentralen Dienstleistungsgesellschaften ein Fächer von regionalen AHGen und Dienstleistungsgesellschaften getreten. Vor allem aber kann der Ausländer nun auch mit den Betrieben selbst in Verbindung treten.

Dadurch ergab sich mit einem Mal eine überraschende Wettbewerbssituation, insofern die Provinzen nun gegen die Zentrale, die Sonderzonen gegen die Provinzen und diese wiederum gegen einzelne Städte antreten konnten - wobei Shanghai sich als besonders aggressiv erwies. Allein im Jahre 1980 wurden nicht weniger als 17 neue zentrale AHGen (Import- und Ex-

portgesellschaften) gegründet. An die Stelle der überzentralisierten Verwaltung soll jetzt die Einzelinitiative "allseitig freigesetzt" werden.

- Vielfalt der Außenwirtschaftsaktivitäten: Früher hatte sich der Außenhandel im wesentlichen auf Ein- und Verkauf beschränkt, heute gehören dazu noch Verarbeitungsaufträge, Gemeinschaftsproduktion, Kompensationshandel, Joint Ventures, Leasingverträge und Verdingung chinesischer Gastarbeiter im Hoch- und Tiefbau.

- Vielfalt der Orte und Zeitpunkte: Noch bis 1979 war die Exportausstellung in Guangzhou, die zweimal im Jahr ihre Tore öffnete, der mit Abstand wichtigste Platz im chinesischen Außenhandel, wenngleich Sondergeschäfte auch manchmal an anderen Orten und das Jahr über ausgehandelt wurden.

Seitdem aber hat sich die Situation schlagartig verändert. Guangzhou ist nur noch einer von vielen Ausstellungsorten. Im übrigen können Vertragsabschlüsse das ganze Jahr über und an vielen Orten erfolgen. U.a. wurden beispielsweise 1980 acht Hafenstädte entlang dem Changjiang (Yangtsekiang), u.a. Wuhan und Chongqing, dem Außenhandel geöffnet.

- Vielfalt der Regelungen: Früher gab es nur wenige innerbürokratische Verordnungen für den Außenhandel. Seit 1979 wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen, von denen das Joint-Venture-Gesetz sowie das Einkommens- und das Körperschaftssteuergesetz die wichtigsten sind. Daneben ergingen Durchführungsverordnungen für das Steuerrecht, für die Kredit- und Devisenverwaltung, für die Regelung ausländischer Niederlassungen in China, für die Ausgestaltung der Wirtschaftssonderzonen - nicht zu vergessen die Statuten für zentrale (CITIC) und lokale AHGen und Dienstleistungsgesellschaften.

- Vielfalt der neuen Abhängigkeit: Früher galt der strenge Autarkiegrundsatz: keine Kredite und keine Gemeinschaftsunternehmen etc.!

Heute gehört China zu den großen Kreditnehmern auf dem Weltmarkt. Es nimmt Gelder von privatwirtschaftlichen Organisationen, aber auch Regierungskredite (1980 z.B. von Japan und Belgien) sowie von internationalen Finanzorganisationen (IMF und Weltbank).

Seit dem Erlass des Joint-Venture-Gesetzes im Juli 1979 wurden mehr als 300 Abkommen über Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern, darunter 20 Joint Ventures im Ausland, von der Zentralregierung oder örtlichen Regierungen genehmigt, wobei Betriebe im Bereich der Leicht-, Textil- und elektronischen Industrie sowie Maschinenbau und Hotels im Mittelpunkt stehen.

Technische Zusammenarbeit findet vor allem im Bereich jener Sektoren statt, auf denen Chinas Wirtschaft besonders schwach ist, nämlich im Energie- und Transportbereich sowie bei der technischen Umgestaltung vorhandener Unternehmen. Mit französischen und japanischen Ölgesellschaften beispielsweise wurden Verträge zur gemeinsamen Schürfung und Erschließung von Erdöl in der Bohai-See und im Beibu-Golf (Golf von Tonkin) unterzeichnet. Mit Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland, Rumänien und den USA wird über die gemeinsame Schürfung und Erschließung von Kohle- und Ölressourcen im Küstenmeer verhandelt.

Diese Diversifizierung hat Vorteile für die chinesische Wirtschaft, insofern in der Tat fast überall Energien freigesetzt wurden, die bisher unter einer bürokratischen Glocke dahinkümmerten, und insofern weiterhin das Im- und Exportvo-

lumen Chinas im Jahre 1980 den Rekordbetrag von 54,6 Mrd. Yuan (=+20,7% gegenüber 1979) erreichte.

Gleichzeitig jedoch stellten sich Hindernisse ein, die die allzeit vorhandene Tendenz der Bürokratie verstärkten, die Zügel wieder straffer anzuziehen. Welche Reibungsverluste entstehen können, wenn eine bisher streng reglementierte Wirtschaftsbürokratie mit einem Mal "in die Freiheit entlassen wird", wird anhand der tragikomödischen Erfahrungen der Beijinger TV-Bildröhrenfabrik deutlich. Die Fabrik wollte ihre Glasschirme ursprünglich von der lokalen Glasfabrik A anfertigen lassen und erhielt dafür einen 3-Millionen-Kredit gewährt. Kurze Zeit später jedoch wurde die Bildröhrenfabrik dem Beijinger Stadtbüro für Instrumentenbau unterstellt, das nun seinerseits anordnete, daß die Glasschirme in Zukunft von der ihm ebenfalls unterstellten Fabrik für Elektronenröhren bezogen werden sollten. Da dieses Werk jedoch, wie sich bald herausstellte, nicht genügend Glasschirme produzieren konnte, wurde die Glasfabrik A zum zweiten Mal aufgefordert, die Schirme zu liefern. Ein halbes Jahr später jedoch schien sich die Produktionskapazität des Elektronenröhrenwerks soweit gesteigert zu haben, daß die vorgesetzte Behörde ihm die Glasschirmproduktion erneut übertrug. Wieder ein halbes Jahr später wurde die Bildröhrenfabrik einem zentralen Ministerium unterstellt, das nun die Glasfabrik A zum dritten Mal mit der Glasschirmproduktion beauftragte.

Als ob dieses Hin und Her nicht schon für sie genügt hätte, jede Betriebsinitiative lahmzulegen, wurde die Bildröhrenfabrik auch noch durch zusätzliche bürokratische Maßnahmen in ihrer Freiheit eingeeengt. Sie konnte z.B. mit ihren Glasschirmlieferanten nicht direkt verhandeln, sondern hatte jeweils einen Dienstweg von 9 Stationen zu durchlaufen, der u.a. über das Büro für Elektronische Instrumente, über Behörden der Glasindustrie und über das Patentbüro der Staatlichen Gesellschaft für Funk und Fernsehen führte (3).

Angesichts solcher von der Bürokratie aufgebauter Hindernisse, die das Ideal der Eigeninitiative Lügen strafte, zogen andere TV-Bildröhrenhersteller die Konsequenz und fertigten womöglich sämtliche Teile der Bildröhre im eigenen Werk an. Dadurch aber ging der Verbilligungseffekt großräumiger Arbeitsteilung verloren.

Aus diesem Beispiel lassen sich zumindest zwei Erkenntnisse ableiten: Die eine für den ausländischen Geschäftspartner, die andere für die chinesische Bürokratie:

- Was den ausländischen Partner anbelangt, so muß er sich darüber im klaren sein, daß auch sein Vertragspartner im schlimmsten Fall in eine ähnliche Situation kommt wie die Beijinger Bildröhrenfabrik. Er muß sich deshalb Kenntnisse darüber verschaffen, ob sein Partner nicht u.U. in naher Zukunft geteilt, mit einem anderen Werk zusammengelegt oder überhaupt ausgeschaltet wird. Möglicherweise geht auch das Management von einem Ministerium auf ein Lokalbüro oder von Lokalbüro A auf das Lokalbüro B über. Auch hat jede Provinz ihr eigenes Amt für Preisfestsetzung, das für die Preisgestaltung lokal produzierter Güter zuständig ist.

Der konkrete Stellenwert eines Betriebs oder einer über dem Betrieb stehenden Bürokratie wird damit zu einem Belang erster Ordnung.

Schwierigkeiten lassen sich hier ex ante vor allem dadurch umgehen, daß man ein Joint Venture gründet, das dann - kraft der ihm angepaßten Führung sowie der amtlich beglaubigten und gesatzten Betriebsregelung - genügend Eigenstabilität besitzt, um nicht bürokratischen Querschlägen, seien sie nun gewollt oder ungewollt, zum Opfer zu fallen.

- Was die betroffene Bürokratie anbelangt, so neigt sie verständlicherweise angesichts solcher organisatorischer Tragikomödien, wie sie oben exemplifiziert wurden, dazu, mit hoheitlichen Mitteln die einmal gewährten Freiheiten sogleich wieder einzuschränken.

Aus diesem Tauziehen gehen am Ende immer mehr Organisationen hervor, die teils auf Dezentralisierung und Öffnung zurückzuführen sind (hierher gehören die neuen Außenhandels- und Dienstleistungsgesellschaften etc.), die andererseits aber mit dem Ziel gegründet sind, die Flut der Vielheit am Ende doch wieder zu überwölben, ja zu vereinheitlichen (gemeint sind hier die zahlreichen neu entstandenen "Superbehörden" und "Kommissionen").

Diese beiden Kräfte sind nachfolgend weiter zu analysieren.

## II. Das große Tauziehen zwischen Dezentralisierung und Zentralisierung und seine organisatorischen Auswirkungen

### 1. Allgemeine Symptome

In der nachmaoistischen Ära, die mit dem Sturz der Vier im Oktober 1976 begann, fanden zwei ZK-Tagungen von überragender Wirkung statt, nämlich im Dezember 1978 und im Dezember 1980. Bei der Tagung i.J. 1978 wurde ein Programm beschlossen, das wegen seiner Akzentsetzung zumindest bis vor kurzem als Neues Testament der chinesischen Führung gelten konnte. Die damals verkündete Reform des Wirtschaftssystems lief vor allem auf eine teilweise "Reprivatisierung" im Landwirtschaftsbereich ("System der Festlegung von Ertragsquoten nach Haushalten" ) und auf Erweiterung der Rechte von Staatsbetrieben hinaus (u.a. Erweiterung der Rechte des Betriebsmanagements, partiell marktwirtschaftliche Produktionsregulierung im Rahmen des staatlichen Plans, Reform des Finanzsystems durch Steuerzahlung statt Gewinnabgabe und durch betriebliche Verantwortung für Verluste; Errichtung integrierter Unternehmen verschiedenster Art; Einführung von Bankkrediten anstelle von bloßen Zuweisungen und Förderung verschiedenster Unternehmenstypen, einschließlich kollektiver und privater Betriebe).

Die damals beschlossene Politik läßt sich schlagwortartig mit den Stichworten "Liberalisierung" und "Dezentralisierung" - allerdings stets im Rahmenwerk des Staatsplans - umschreiben.

Die Dezember-Tagung von 1980 brachte demgegenüber eine scharfe Rückwendung zum "Zentralismus". Es geht der chinesischen Führung bis auf weiteres nicht mehr um eine Reform des Wirtschaftssystems, sondern um die eilige Beseitigung von Strukturschwächen sowie um die Sanierung der Industrie. Hauptfolgen für das Scheitern des Neuen Testaments von 1978 waren der Widerstand der Bürokratie, die mit makroökonomischen Mitteln verursachte Lähmung mikroökonomischer Reformen (was nützt die beste betriebliche Effizienz, wenn die staatlich verordneten Preise nicht leistungsgerecht sind!?) und eine Reihe von Strukturschwächen der chinesischen Industrie, z.B. Energieknappheit, technisch veraltete Anlagen und Lieferengpässe für Materialien (4).

Beide Konferenzen haben ihren Niederschlag auch auf die Ausgestaltung verschiedener Wirtschafts- und Außenhandelsorgane gefunden, wobei die Organe mit Zentralisierungstendenz der Dezember-Konferenz von 1980 teilweise schon um viele Monate vorausgegangen waren:

- Im Zuge der 1978-Beschlüsse hätten einzelne Reformer, allen voran Ministerpräsident Zhao Ziyang, am liebsten die gesamte Wirtschaftsbürokratie in ein echtes Wirtschaftsmanagement umgewandelt. Es entstanden seit Anfang 1979 nicht nur zahlreiche neue Zentral- und Lokal-Organisationen mit Wirtschaftsfunktionen, sondern es war darüber hinaus eine Zeitlang sogar beabsichtigt, die Wirtschaftsministerien in Betriebsleitungen umzuwandeln. Ohnehin gleichen ja die meisten Wirtschafts- und Fachministerien, wie z.B. die acht Maschinenbauministerien sowie die Ressorts für Landwirtschaft, Landwirtschaftsmechanisierung, Baumaterialien, Chemie, Kohle, Nahrungsmittel, Forsten, Leichtindustrie, Metallurgie, Petroleum, Energie und Textilien, eher Holding-Gesellschaften als Ministerien im westlichen Sinn.

Eine solche Umwandlung hätte im übrigen durchaus der allgemeinen Tendenz entsprochen, überbetriebliche Zusammenschlüsse zu fördern und im Idealfall ganze Produktionszweige unter das Dach einer einzigen nationalen oder provinziellen Gesellschaft zu bringen, z.B. durch Gründung einer gesamtstaatlichen Aluminiumgesellschaft oder einer provinziellen Seidengesellschaft etc. Produktion, Bearbeitung und Vertrieb sollen dadurch unter ein einheitliches Management gebracht - und nicht mehr, wie bisher, von verschiedenen Institutionen und Ministerien wahrgenommen - werden.

- Auf der anderen Seite läuft die Zentralisierung auf Gründung von staatlichen "Kommissionen" (weiyuanhui) und "Super-Gesellschaften" hinaus: Bereits bei der 2.Sitzung des V.NVK im Juli 1979 wurden den sieben damals schon bestehenden Kommissionen des Staatsrats (Landwirtschaft, Investitionslenkung, Wirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik, Minoritätenangelegenheiten und Sport) eine achte, nämlich die Kommission für Finanzen und Wirtschaft (Caicheng jingji weiyuanhui), hinzugefügt. Zumindest die fünf vorrangig genannten Kommissionen hatten bereits übergreifende Funktionen, die jeweils in mehrere Ministerien hineinreichten.

Die neue Kommission ging in dieser Koordinierungs- und Kontrollfunktion noch einen Schritt weiter, insofern sie nämlich den Kommissionen des Staatsrats und den fünfundreißig Ministerien übergeordnet wurde. Die neue Kommission setzte sich aus 13 Personen zusammen, von denen 11 dem ZK und 5 sogar dem Politbüro angehörten. Außerdem waren 10 dieser 13 Kader gleichzeitig auch stellvertretende Ministerpräsidenten. Ferner gehörten zu den Mitgliedern der neuen Kommission die Minister der oben genannten Kommissionen für Landwirtschaft, Investitionslenkung, Wirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik (5).

Dieser Superkommission auf allerhöchster Ebene folgte im Außenhandelsbereich die Gründung von Organen, die ebenfalls Koordinations- und Kontrollaufgaben wahrnahmen, so z.B. die 1979 gegründete "Import and Export Control Commission", die ihrerseits in verschiedenen Regionen wieder Ableger bekommen hat, nämlich in der Provinz Guangdong in Form der "Foreign Economic Activities Commission" und in Beijing in Form der städtischen "Import and Export Management Commission". Auch in Shanghai, Tianjin und in der Provinz Fujian sind ähnliche bürokratiefreundliche "Superkommissionen" entstanden, die im Englischen unter der Bezeichnung "General Foreign Trade Co-operations" auftauchen.

Weitere "Superkommissionen" sind unten (Abschnitt 3dd) zu nennen. Nicht selten schießen die neuen Rezentralisierungsbemühungen schon wieder über ihr Ziel hinaus. So konnte man sich beispielsweise nach Gründung der "Kommission für Finanzen und Wirtschaft" ernsthaft fragen, über hier nicht Kompetenzrangelien mit den nach wie vor weiter bestehenden Kommissionen für Planung, für Wirtschaft und Investition sowie

mit dem Finanzministerium entstehen müßten. Die Tatsache, daß die wichtigsten Repräsentanten dieser Kommissionen und Ministerien auch in der Superkommission vertreten waren, konnte ja noch nicht die Reibungslosigkeit garantieren. Sollten sich die einzelnen Ressorts in der Zwischenzeit aneinander wundgescheuert haben? Dieser Schluß liegt in der Tat nahe, wenn man feststellt, daß die im Juli 1979 mit so viel Hoffnung aus der Taufe gehobene Kommission für Finanzen und Wirtschaft im März 1981 wieder aufgelöst wurde. Eigentlich paßt eine solche Auflösung nicht in die Zentralisierungslandschaft, wie sie durch die Dezember-Beschlüsse von 1980 geschaffen worden ist. Zu viel Zentralisierung kann offensichtlich auch kein Ausweg sein!

Der Rezentralisierung dienen nicht nur die Bildung von "Superkommissionen", sondern darüber hinaus auch noch die finanzielle Straffung (tendenzielle Rückkehr zur Gewinnabgabe statt Steuerzahlung) und die Unterstellung einzelner Organe direkt unter den Staatsrat. Allgemein kann man die Regel aufstellen, daß besonders wichtige Organe direkt dem Staatsrat unterstellt werden, während unwichtigere Institutionen einem Ministerium oder einer Kommission unterstehen, also dem Staatsrat nur mittelbar zugeordnet sind.

## 2. Außenhandelsorgane als Ausdruck der Dezentralisierung

Drei Kategorien von Organisationen lassen sich hier unterscheiden, nämlich Außenhandelsgesellschaften, Dienstleistungsgesellschaften sowie Investitions- und Treuhandgesellschaften. Die Differenzierung zwischen Kategorie II und III ist geboten, da die Investitions- und Treuhandgesellschaften ein weitaus umfassenderes Leistungsangebot aufweisen als die auf relativ spezielle Gebiete eingegrenzten Dienstleistungsgesellschaften.

Innerhalb dieser drei Arten von Gesellschaften wiederum müssen zentrale und lokale Organe unterschieden werden, die ihrerseits wiederum neben einer Zentrale im allgemeinen verschiedene Filialen sowohl im In- als auch im Ausland gegründet haben.

### aa) Außenhandelsgesellschaften

#### a) AHGen der Zentrale

Während bis zum Ende der Mao-Ära sieben AHGen das Feld beherrschten, in denen jeweils mehrere Gütergruppen zusammengefaßt waren, besteht seit Anfang 1979 die Tendenz zur Spezialisierung - und zwar zur Spezialisierung nach dem vorgegebenen Schema der verschiedenen Ministerialbereiche. 1980 entstand beispielsweise die Gesellschaft für Präzisionsmaschinen, die aus dem Achten Maschinenbauministerium hervorgegangen ist. Die neue Gesellschaft befaßt sich mit dem Handel von Präzisionsmaschinen, Instrumenten für Flugzeuge und Schiffe sowie für Raumfahrt, elektrischen und optischen Produkten etc.

Das Textilministerium sorgte für die Gründung einer Textilmaschinen-gesellschaft.

Vom Kohleministerium initiiert entstand eine Gesellschaft für Kohleindustrietechnologie und -ausstattung sowie eine "External Engineering Corporation of the Ministry of the Coal Industry", die für den Bau von Kohlebergwerken im Ausland, für die Lieferung kompletter Installationen für die Kohleförderung zusammen mit Technologien und technischen Dienstleistungen zuständig ist (an dieser Stelle wird übrigens deutlich, daß es nicht immer ganz leicht ist, AHGen von Dienstleistungsgesellschaften zu unterscheiden, da beide Bereiche ineinander übergehen). Aus dem Metallurgie-ministe-

rium ging eine "Metallurgical Products Import and Export Corporation" hervor etc.

Diesen 1980 entstandenen AHGen ist gemeinsam, daß sie nicht nur der Spezialisierung und Differenzierung dienlich sind, sondern daß sie darüber hinaus als integrierte Gesellschaften auftreten, insofern nämlich jeweils zwei Ministerien, nämlich das zuständige Fachministerium und das Außenhandelsministerium, am Management beteiligt sind, so daß sich hier eine Art Doppelführung ergibt, die es nun ihrerseits ermöglicht, Produktion und Vertrieb, welche beide bisher streng voneinander getrennt waren, unter das Dach einheitlicher Führung zu bringen.

Die produktspezifische Ausrichtung von Organisationen wird in Zukunft möglicherweise dazu führen, daß noch weitere Ministerien sich zur Gründung einheitlicher AHGen entschließen. An einer "National Silk Corporation" wären beispielsweise das Landwirtschafts-, das Textil-, das Binnenhandels- und das Außenhandelsministerium beteiligt.

Ein drittes gemeinsames Merkmal der neugegründeten AHGen ist das umfassendere Angebot an Leistungen: Es geht nicht mehr nur um Ein- und Ausfuhr von Waren, sondern auch um technische Verfahren, um Aufnahme von Gemeinschaftsproduktionen, Verarbeitung importierter Materialien nach Mustervorlagen, Kompensationshandel etc.

Anfang 1981 gab es in China zwei Dutzend AHGen, von denen zwei klassische Einrichtungen, nämlich die Machimpex für chinesische Importe und die Chinatushu (chinesische Landwirtschaftsexporte) in der Praxis am wichtigsten sind.

Die einzelnen AHGen haben ihre Zentrale durchweg in Beijing, verfügen aber auch über Filialen in anderen wichtigen Städten, meist Provinzhauptstädten, sowie in Hongkong (China Resources Company im Bank-of-China-Building), Macao und neuerdings auch im Ausland. Die Repräsentanz von nicht weniger als neun Außenhandelsgesellschaften beispielsweise befindet sich seit 1980 in Hamburg (Laufgraben 35). Die "China National Metals and Minerals Import and Export Corporation" dagegen soll in Düsseldorf ein selbständiges Büro erhalten. Aufgabe der Repräsentationsbüros ist jeweils die Anbahnung von Geschäftskontakten und die Verhandlung von Im- und Exportverträgen bis zur Unterschriftsreife. Der Vertrag selbst wird dann allerdings mit der zuständigen AHG in China geschlossen. (Die nach Kenntnis des Autors zuletzt erschienene Zusammenfassung der chinesischen AHGen befindet sich in der Juli/August-1980-Ausgabe der zweimonatlich erscheinenden "China's Foreign Trade".)

Die Entstehung immer neuer AHGen, die teilweise nicht einmal noch als solche ausgewiesen sind, ist dazu angetan, Verwirrung nicht nur unter ausländischen Geschäftspartnern, sondern wahrscheinlich auch in der chinesischen Bürokratie selbst zu stiften. So traten beispielsweise bei der Cantoner Herbstmesse 1980 neue AHG-Verbindungen zu Tage, so z.B. die "China New Era Corporation", deren Aufgabe es ist, die Geschäfte von fünf AHGen zu organisieren und zu koordinieren. Diese fünf sind:

- die China National Aero Technology Import and Export Corporation (Flugzeug- und Flughafenausstattungen),
- die China Electronics Import and Export Corporation,
- die China North Industrial Corporation (Elektronik, Optik),
- die China Corporation of Ship Building Industry,
- die China Precision Machinery Import and Export Corporation.

Eine weitere neue Gesellschaft war die "Oriental Scientific Instrument Import and Export Corporation", deren Aufgabe es ist, solche Produkte zu vertreiben, die von Forschungsinstituten unter der Leitung der Chinesischen Akademie der Wissenschaften entwickelt worden sind. Daneben trat die "Oriental Specimen Import and Export Corporation" auf, die sich auf den Tierhandel spezialisiert (6).

Im Oktober 1980 wurde die "China Air Materials Company" (CAMC) gegründet, die künftig alle Außenhandelsgesellschaften über Flug- und flugtechnisches Gerät, Ersatzteile und Installationen einschließlich Wartungs- und Reparaturarbeiten direkt mit ausländischen Firmen abwickeln soll. Die eigene Luftfahrtgesellschaft CAAC allerdings will ihren Bedarf offensichtlich immer noch über die Machimpex abwickeln.

Sollte sich dieser Wildwuchs weiter entwickeln, wird der traditionelle Ruf nach "Verwaltungsvereinfachung" wohl bald wieder auf der Tagesordnung stehen.

#### b) Lokale Außenhandelsgesellschaften

Noch bis Ende 1978 war der Außenhandel so sehr zentralstaatlich monopolisiert, daß selbst südliche Bananen über die im nördlichen Beijing ansässigen AGHen exportiert werden mußten. Handelsbüros in den Städten und Provinzen hatten nur eine Art Dienstbotenfunktion gegenüber den zentralen AGHen. Dies ist in der Zwischenzeit anders geworden. 1979/80 entstanden in drei Städten mit besonders hohem Außenhandelsumsatz, nämlich in Beijing, Shanghai und Tianjin, lokale AHGen, denen schon kurze Zeit später drei ähnliche Korporationen auf Provinzebene folgten, nämlich in Liaoning, Guangdong und Fujian, also in Provinzen, die im äußersten Norden, im äußersten Süden und in der Mitte Chinas liegen. Die Shanghai Foreign Trade Corporation (SFTC) entstand im Dezember 1979, die Beijing Foreign Trade Corporation (JINGTRA) im März 1980 und die Tianjin Foreign Trade Corporation ebenfalls im März 1980.

Die Beijing-AHG besitzt zehn Filialen (Textilien, Kunsthandwerk, Landwirtschaftsprodukte, Leichtindustrie, Juwelen, Nahrungsmittel, Metalle, Chemie, Maschinen, Ausrüstungen) und hat in der Zwischenzeit auch eine Reihe von Unterfirmen gegründet, nämlich die Foreign Trade Storage Corporation, die Export Commodities Packaging Corporation und eine Advertising Corporation.

Die Shanghai-AHG besitzt vierzehn Filialen (u.a. Garne, Spielzeug, Nahrungsmittel, Textilien, Leichtindustrie, Kunsthandwerk, Chemie etc.) und hat sich inzwischen ebenfalls mehrere Unterfirmen zugelegt, nämlich die Shanghai Foreign Trade Company, die vor allem den Vertrieb von Waren besorgt, eine Advertising Company, eine Shanghai Port Container Corporation usw.

Die Tianjin-AHG verfügt über dreizehn Filialen und hat ebenfalls eigene Firmen gegründet, so z.B. eine Foreign Trade Transport Branch Corporation, ein Ship Chartering Office und eine Advertising Company.

Alle drei Städte empfangen inzwischen ausländische Delegationen und haben auch Dutzende von Verträgen im eigenen Namen abgeschlossen. Die oben erwähnten Filialen haben eine Doppelnatur: Sie sind einerseits Vertreterfilialen der Zentral-AHGen, nehmen z.T. aber auch lokale Geschäftsbelange im betreffenden Sektor wahr. Ob die Beijing-AHG in der Tat die Zentralfilialen "übernommen hat" (7), muß bezweifelt werden. Im übrigen geben sogar Angestellte der Beijing-AHG mit entwerfender Ehrlichkeit zu, daß sie den "zweispaltigen Charakter der neuen AHG selbst nicht immer ganz verstehen" (8).

Die Beijing-AHG hat ebenso wie ihre Schwesterorganisationen in Tianjin und Shanghai bisher eine Reihe von Kaufverträgen abgeschlossen, ist sogar mehrere Joint Ventures mit amerikanischen und japanischen Firmen eingegangen, hat einige kleinere Messen abgehalten, u.a. in Hongkong, in Beijing und Guangzhou, und schickt überdies Bauarbeiter in den Irak und nach Nigeria, wo sie zusammen mit japanischen Firmen an Infrastrukturprojekten arbeiten (die hierfür zuständige Unterfirma führt den poetischen Namen "Great Wall Construction Corporation").

Die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs von lokalen und zentralen AHGen besteht einmal darin, daß die letzteren nicht mit Gütern handeln können, die wegen der Natur der Sache in den gesamtationalen Zuständigkeitsbereich fallen, z.B. Eisenbahn, größere Fabriken und überhaupt Rohstoffe.

Zweitens hat die Zentralregierung den lokalen AHGen vorgeschlagen, im Sortiment, in der Qualität und in der Preisgestaltung etwa annähernd gleiches Niveau zu halten - mit der Folge, daß die Kontrolle darüber letztlich wieder der Zentrale zukommt.

Drittens scheint sich bisher die 1-Mio.Yuan-Grenze als Schallmauer für Abschlüsse lokaler AHGen eingebürgert zu haben.

In den einzelnen Städten treten die verschiedenen Departements auf dem Weg über das "Vertragssystem" miteinander in Handelse Austausch. Das Tianjiner städtische Außenhandelsbüro beispielsweise hat über seine Import/Export-Filialen zahlreiche Verträge mit städtischen Produktionsabteilungen bzw. direkt mit städtischen Produktionsbetrieben geschlossen. In den ersten vier Monaten des Jahres 1980 kamen 300 solcher Verträge zustande, die, weil sie gewinnträchtig sind, durchweg pünktlich erfüllt wurden (9). Die Qualitätskontrollen bei den dabei gehandelten Warenposten sind außerordentlich streng (10). Offensichtlich ist die Qualitätskontrolle umso effektiver, in je kleinerem Rahmen sie sich abspielt!

Ähnlich wie in den oben erwähnten drei unmittelbar der Zentralregierung unterstellten Städten sind auch in drei Provinzen 1980 lokale Außenhandelsorgane gegründet worden, nämlich die Guangdong Foreign Trade Corporation (GFTC), die Fujian Foreign Trade Corporation und die Liaoning Foreign Trade Corporation. Letztere wurde z.B. am 1. Juli 1980 errichtet und verkündete diesen Gründungsvorgang in einer groß aufgemachten Anzeige in der Volkszeitung (11). In der Anzeige wird streng zwischen Import- und Exportgeschäften der Provinz-AHG unterschieden:

- Im Bereich des Imports will die Liaoning-AHG sämtliche Importgeschäfte für örtliche Unternehmen wahrnehmen, ferner Waren ausländischer Hersteller annehmen und verteilen sowie schließlich ausländische Ausstellungen und Dienstleistungsangebote weiter vermitteln.
- Exporte sollen dagegen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der nationalen AHGen getätigt werden.

Angekündigt wird eine Ausstellungsmesse; schließlich wurde auch eine Liaoning Advertising Corporation gegründet.

#### bb) Dienstleistungsgesellschaften

##### a) Zentrale DLGen

Zu nennen sind hier zunächst einmal drei staatliche Versicherungsgesellschaften, nämlich die China Insurance Company, Ltd. (Geschäftsbereich: Seetransport-, Lebens-, Feuer-, Fahrzeugversicherung), die People's Insurance Company of China (Transportrisiken) und die Taiping-Insurance Company, Ltd. Letztere hat einen ähnlichen Geschäftsbereich wie die

China Insurance, war aber ursprünglich mehr für den Handel mit Auslandschinesen gedacht (12). Bezeichnenderweise unterhält die Taiping ihre Filialen in Hongkong, Macao, Singapur, Penang, Kuala Lumpur und London - also durchweg an Orten, wo die Huaqiao-Gemeinden besonders stark vertreten sind.

Ein weiterer Bereich des Dienstleistungswesens betrifft den Transport. Hier sind zu nennen die China Ocean Shipping Company, die China Shipping Agency, die China National Chartering Corporation und die China National Foreign Trade Transportation Corporation sowie die Export Commodities Packaging Corporation - alle mit Hauptsitz in Beijing.

1980 wurde zusätzlich eine China Railway Foreign Service Corporation gegründet, und zwar unter der Regie des Eisenbahnministeriums. Die Gesellschaft wird kommerzielle Werbung für Ausländer entlang der chinesischen Eisenbahnliesen, auf Bahnhöfen sowie in Eisenbahnpublikationen unterbringen. Daneben wird sie - offensichtlich in Konkurrenz zur staatlichen Touristengesellschaft Luxingshe - touristische Aktivitäten organisieren.

Für einen dritten Tätigkeitsbereich wurden Dienstleistungsgesellschaften mit Importfunktion gegründet; so hat beispielsweise Anfang 1980 die staatliche Reisegesellschaft Luxingshe eine Dienstleistungsgesellschaft zur Förderung des Internationalen Tourismus gegründet, die u.a. den Handel mit zollfreien Waren über Duty-free-Shops betreibt und auch die Funktionen eines Importeurs hat. Die neue Gesellschaft wird vor allem auf den Touristenbedarf zu achten haben (z.B. Einfuhr von Whisky, Pulverkaffee etc.). Ihr offizieller Name: China Travel and Tourism Administrative Bureau.

Als Dienstleistungsgesellschaft mit Exportfunktionen wurde Anfang 1981 die General Import and Export Service Corporation for Light Industry gegründet. Organisator war das Ministerium für Leichtindustrie. Die Gesellschaft soll vor allem Informationen beschaffen und verbreiten, Exporte der Leichtindustrie organisieren und ausländische Kunden gewinnen. Auch hat sie auf Auslandsmärkten Marktforschung im leichtindustriellen Bereich zu betreiben (13).

Ein vierter Bereich betrifft die Betriebsberatung. Mitte 1980 entstand die China Trade Consulting and Technical Services Corporation, und zwar als Dienststelle des chinesischen Außenhandelsministeriums in Beijing. Ihre Aufgabe ist es, für Ausländer Marktuntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien zu erarbeiten und für diese marktinformatorischen Dienste Devisen einzunehmen. U.a. will die Gesellschaft bald einen monatlichen Informationsbrief herausgeben und eine Zeitschrift zur Einführung ausländischer Erzeugnisse bei chinesischen Endverbrauchern publizieren.

Zum weiten Bereich des Beratungswesens gehören auch wirtschaftsrechtliche und juristische Fragen. Mitte 1980 wurde in Guangzhou die erste chinesische Anwaltsfirma gegründet, die auf kommerzieller Basis auch von ausländischen Partnern - vor allem im Zusammenhang mit Joint Ventures - in Anspruch genommen werden kann. Diese Gründung erfolgte keineswegs isoliert, sondern vollzog sich im Zusammenhang mit der Neuentstehung von Anwaltsorganisationen in allen größeren Städten Chinas seit 1979. Vorreiter war hierbei der Anwaltsverband der Hauptstadt Beijing (14). Rechtsanwälte sind in China nicht individuelle Unternehmer, sondern gehören Rechtsanwaltsvereinigungen an, die wiederum Einrichtungen der Regierung sind. Ihre Mitglieder werden vom Staat bezahlt. Die Gebühren, für die eine eigene Ordnung besteht und die nach der Schwierigkeit des Falls gestaffelt sind, gehen an die Vereinigung und sind von dieser nach staatlichen Richtlinien zu verwalten.

Ein fünfter Sektor des Dienstleistungswesens besteht im Baubereich. 1980 wurden die China Harbours Engineering Company sowie die China Road and Bridge Engineering Company gegründet. Bereits seit 1979 bestand die Chinesische Ingenieurgesellschaft, die in den eineinhalb Jahren ihres Bestehens, d.h. bis Ende 1980, insgesamt 105 Verträge mit ausländischen Gesellschaften abschloß. Hierbei handelte es sich zumeist um Konstruktions- und Bauprojekte, wie Wohnhäuser, Hotels, Restaurants, Krankenhäuser und Bürogebäude für Rundfunk- und Fernsehstationen. U.a. errichtete die Gesellschaft als Subkontraktor einer britischen Firma in der Jemenitischen Arabischen Republik eine Satelliten-Bodenempfangsstation. 1980 unterzeichnete die Gesellschaft vier Joint-Venture-Verträge und bildete so u.a. die Chinesisch-Jemenitische Ingenieurbaugesellschaft in Saana und die Chinesisch-Thailändische Ingenieurbaugesellschaft mbH in Bangkok. Anfang 1981 verhandelte die Gesellschaft mit Firmen in Frankreich, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und Senegal über den Bau von Flughäfen für Zivilluftfahrt, Straßen, Brücken und chinesische Gärten (15).

Ein sechster Bereich betrifft das Werbewesen, d.h. die selektive Verbreitung ausländischer Inserate und Werbespots in Presse, Rundfunk und Fernsehen, für die China neuerdings nicht nur die Zentral- und Provinzzeitungen, sondern auch den Rundfunk und das Fernsehen zur Verfügung stellt. Schrittmacher des Werbewesens waren die Shanghaier Zeitungen. Seit Oktober 1980 erscheint die Fachpublikation "Produkte und Technologie im Ausland" vierteljährlich in chinesischer Sprache, herausgegeben vom CCPIT. Als eine für die chinesische Leserschaft konzipierte Zeitschrift hat sie die Aufgabe, alle mit der Einfuhr befaßten staatlichen Stellen sowie die wissenschaftlichen, außenwirtschaftlichen und technischen Forschungseinrichtungen und die Endverbraucher über das ausländische Angebot an moderner Technologie und Ausrüstung zu informieren. Das 40 Seiten starke Magazin wird zunächst in 100.000 Stück aufgelegt.

Im übrigen sind vor allem die Werbungsgesellschaften der sechs oben genannten Stadt/Provinzeinheiten aktiv im Werbereich tätig.

Werbung soll in China nicht "reiBerisch", sondern informativ gestaltet werden. Insofern steht sie im engen Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung, die in China heute von zahlreichen Organen nebenbei betrieben wird, für die es in der Zwischenzeit aber auch bereits eigene Institutionen gibt. So wurde beispielsweise im Oktober 1980 unter der Regie des Ersten Maschinenbauministeriums das "Techno-Scientific Information Research Institute" (TSIRI) gegründet, dessen Hauptfunktion es ist, in sämtlichen Bereichen technische Informationen zu sammeln, für die das Erste Maschinenbauministerium die Federführung hat.

Informationen und Werbung, die über den staatlichen Rundfunk ausgestrahlt werden, sind bei der staatlichen Rundfunkstation selbst zu beantragen. Die Radiostation hat zwei verschiedene Gebührenordnungen: für einheimische und für ausländische Produkte. Eine Minute Anzeige im staatlichen Rundfunk kostet 1.040 Yuan für ausländische und 300 Yuan für chinesische Produkte (16).

Eine eigene Messegesellschaft existiert nicht. Messen werden entweder von Außenhandelsgesellschaften oder aber vom CCPIT veranstaltet.

Die Liste wäre unvollständig, wenn hier nicht noch die im Dezember 1980 gegründete "China Society of Systems Engineering" und die "Petroleum Engineering and Construction Corporation" erwähnt würden, wovon die letztere Anfang 1981 ent-

standen ist. Die Society of Systems Engineering hat die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Tagungen zu veranstalten, an denen auch Ausländer teilnehmen sollen. Die Gesellschaft soll bei größeren Systemen, technischen Projekten des Staates und nachgeordneten Stellen beratend zur Seite stehen. Die Petroleum Engineering and Construction Corporation soll in Zusammenarbeit mit Ausländern nach Öl- und Gasvorräten forschen, Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen erstellen, petrochemische Werke und Öldepots anlegen und Pipelines installieren. Diese Dienstleistungen sind nicht auf China beschränkt, sondern können auch grenzüberschreitend wahrgenommen werden (17).

#### b) Lokale DLGen

Als Beispiel sei hier die Ende 1980 von der Stadtregierung in Tianjin gegründete "Economic and Technical Service Company" erwähnt, deren Ziel es ist, die Zusammenarbeit mit ausländischen Wirtschafts-, Finanz-, Industrie- und Handelskreisen sowie die Mittelbeschaffung für eine rasche Modernisierung der Stadt zu erleichtern. Die mit einem Kapital von 20 Mio.RMB ausgestattete Gesellschaft übernimmt Bau- und Montageprojekte für Ausländer, ferner die Vermittlung von Arbeitskräften einschließlich Schiffsbesatzungen und soll künftig auch Unternehmen oder Gemeinschaftsgründungen im Ausland betreiben.

Im Bereich des Messewesens bieten die oben bereits erwähnten sechs Provinzen und Städte Ausstellungsmöglichkeiten an. Außerdem haben vierzehn Städte, darunter Guangzhou, Shenyang, Wuhan, Nanjing, Harbin, Qingdao u.a. sich zu einer Ausstellungsgemeinschaft zusammengeschlossen, die in Guangzhou ein Außenhandelszentrum für ihre Chemieprodukte errichtet hat. Das Zentrum bietet nicht nur Waren, sondern auch andere Dienste an, z.B. Joint-Venture-Bildung, Kompensationen, Verschiffungen usw. (18).

Von den lokalen Werbemöglichkeiten war oben bereits die Rede.

#### cc) Treuhand- und Investitionsgesellschaften (TIGen)

##### a) Zentrale TIGen

Am 4. Oktober 1979 wurde - im Anschluß an den Erlaß des Joint-Venture-Gesetzes vom 1. Juli 1979 - die China International Trust and Investment Corporation (CITIC) gegründet. Hauptaufgabe des dem Staatsrat ursprünglich direkt unterstellten staatseigenen Unternehmens ist es, ausländische Investitionen anzulocken und moderne Technik und Anlagen einzuführen, um dadurch den Wirtschaftsaufbau Chinas zu beschleunigen. Im Direktorium sitzen 44 Mitglieder, darunter bekannte Ökonomen, Rechtswissenschaftler, Industrielle und Kaufleute sowie Geschäftsleute aus Hongkong und Macao. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 200 Mio. Yuan.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

- Im Auftrag ausländischer Firmen mit lokalen chinesischen Betrieben oder Dienststellen zu verhandeln und kurz- oder auch langfristige Abkommen und Verträge über gemeinsame Investitionen zu schließen;
- Geldmittel ausländischer Firmen anzunehmen oder aber durch Emission chinesischer Obligationen und Aktien im Ausland Investitionsmittel für China zu beschaffen und die Treuhänderschaft über kurz- oder langfristige Investitionen zu übernehmen;
- als Vertreter ausländischer Firmen die Einfuhr moderner Technik und moderner Anlagen zu betreiben;
- im In- und Ausland Joint Ventures einzugehen oder aber rein chinesische Firmen zu gründen.

Joint-Venture-Verträge werden freilich durch den Vertrags-

schluß mit der CITIC noch nicht gültig. Dazu bedarf es erst noch der Genehmigung der Import and Export Control Commission (ursprünglich der FICC, vgl. unten) sowie der Eintragung ins Handelsregister.

Vorsitzender der CITIC ist bezeichnenderweise Rong Yiren (65), ein bekannter ehemaliger Shanghai-Industrieller, der seine früheren Beziehungen zum Ausland nunmehr in den Dienst der CITIC stellen soll.

Die CITIC handelt ebenso wie jede der einzelnen AHGen und DLGen als Gesellschaft im eigenen Namen und hat ein eigenes Stammkapital.

Die CITIC leistet im wesentlichen Geschäftsanbahnungs-, Beratungs-, Einwerbungs- und Treuhanddienste. Die von ihr in diesem Bereich geschlossenen Verträge werden allerdings erst gültig, wenn sie von der Kommission für Ausländische Investitionen (FICC), meist als "Import and Export Control Commission" (dazu unten III. Näheres) bezeichnet, genehmigt und wenn neu zu gründende Joint Ventures außerdem beim Handelsregister eingetragen sind, das von der General Administration for Industry and Commerce verwaltet wird.

#### b) Lokale TIGen

Zu nennen sind hier in erster Linie die TIGen von Beijing, Shanghai und Tianjin, die unter den Bezeichnungen BITIC (Beijing International Trust and Investment Corporation), TITIC (Tianjin International Trust and Investment Corporation) und FIEC (Fujian Investment and Enterprise Corporation) sowie als Shanghai International Trust and Service Corporation bekanntgeworden sind. Sämtliche Gesellschaften wurden 1980 gegründet und haben nahezu denselben Aufgabenbereich wie die CITIC. Die TITIC betreibt darüber hinaus das Leasing für fortgeschrittene Anlagen (19).

Neben diesen vier TIGen, die sich ganz allgemein an ausländische Geschäftspartner wenden, ist inzwischen eine weitere Investitions- und Treuhandgesellschaft entstanden, die sich an Auslandschinesen und deren Patriotismus wendet. Nicht zufällig handelt es sich hier wieder einmal um eine Küstenprovinz, nämlich Zhejiang.

Nach Art.1 ihrer Satzung ist die Investitionsgesellschaft von Zhejiang ein sozialistisches Staatsunternehmen, das unter der direkten Leitung der Volksregierung der Provinz Zhejiang steht und mit einem Kapital von 30 Mio. Yuan ausgestattet ist. Die Gesellschaft hat Dienstleistungscharakter und soll vermitteln, Kommissionen übernehmen und beraten. Vor allem soll sie für Investitionen der Landsleute aus Hongkong und Macao sorgen - wobei deren Eigentum an eingebrachten Investitionsgegenständen erhalten bleiben soll (20).

### 3. Außenhandelsorgane als Ausdruck der Zentralisierung

#### aa) Organisatorische Vogelperspektive

Mit einem Blick auf die Außenhandelstätigkeit der VR China muß zunächst zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organen unterschieden werden. Nichtstaatlich ist z.B. eine für Rechts-, Ausstellungs- und Delegationsfragen so wichtige Organisation wie der "Chinaausschuß für die Förderung des Internationalen Handels", bekannter unter der Bezeichnung CCPIT (China Council for the Promotion of International Trade) (dazu unten cc). Im staatlichen Bereich ist oberste Institution der Staatsrat, dem z.Zt. (Stand: Februar 1981) 11 Kommissionen, 37 Ministerien und eine fast unüberschaubare Zahl von "Ämtern" (jigou) unterstellt sind - die meisten direkt, einige wenige aber (wie z.B. das Außenhandelsministerium) indirekt.

Von den 11 hier genannten Kommissionen sind einige auch im Zusammenhang mit dem Außenhandel von Bedeutung, nämlich die Investbau-, die Wirtschafts-, die Planungs- und die Maschinenbauindustrie-Kommission, ganz besonders aber die beiden Kommissionen für Import- und Export-Verwaltung (jinchukou guanli weiyuanhui) sowie die "Kommission für die Verwaltung ausländischer Investitionen" (waiguo touci guanli weiyuanhui), die allerdings, da sie unter der Leitung desselben Politikers - nämlich Gu Mus - stehen, de facto zu einer einzigen Kommission zusammengewachsen sind (21). Beide Kommissionen sind unter der englischen Bezeichnung Import-Export Control Commission (Abkürzung: IECC) und Foreign Investment Control Commission (FICC) bekannt geworden, laufen allerdings heute de facto unter der zusammenfassenden Bezeichnung "IECC".

Das IECC wurde im September 1979 gegründet, also zweieinhalb Monate nach Erlaß des Joint-Venture-Gesetzes. War in diesem Gesetz die CITIC noch als Behörde definiert worden, die direkt dem Staatsrat unterstellt ist, so führte die Gründung der IECC de facto dazu, daß die CITIC dem Staatsrat nur noch indirekt, der IECC aber direkt unterstellt ist. Dasselbe ist de facto auch mit dem Außenhandelsministerium der Fall.

Von den dem Staatsrat direkt untergeordneten Ministerien sind im Außenhandelsbereich mehrere Ressorts relevant, z.B. das Ministerium für Leichtindustrie und nicht zuletzt die acht Ministerien für Maschinenbau. Das Außenhandelsministerium untersteht, wie gesagt, dem Staatsrat nur noch indirekt.

Ein direktes Unterstellungsverhältnis aber liegt darüber hinaus noch bei einigen anderen außenhändlerisch wichtigen Institutionen vor, nämlich bei der Bank of China, beim Statistischen Büro, bei der Generalinspektion für Außenhandel usw.

Die wichtigsten dieser Institutionen sind nachfolgend im einzelnen vorzustellen.

bb) Staatliche Institutionen im Bereich des Außenhandelssektors

Vier Einrichtungen sind hier zu behandeln, nämlich der IECC, der Inspektionsapparat, die Bank of China und das Außenhandelsministerium.

a) Die Import-Export Control Commission (IECC)

Unter dieser Bezeichnung - und unter der Oberleitung von Politbüromitglied Gu Mu - finden sich zwei Kommissionen zusammengefaßt, die, wie oben aa) bereits erwähnt, eigentlich selbständig geführt werden, und zwar als Kommission für die Einfuhr- und Ausfuhr-Verwaltung sowie die Kommission für die Verwaltung ausländischer Investitionen (FICC).

Obwohl die IECC erst im September 1979 gegründet wurde, hat sie rasch an Bedeutung gewonnen und wird - im Rahmen der seit Dezember 1980 laufenden Rezentralisierung - wahrscheinlich noch mehr in den Mittelpunkt der gesamten Außenhandelsaktivitäten der VR China rücken. Dieser Bedeutungsanstieg ist vor allem mit zwei Entwicklungen zu erklären, nämlich einerseits der Abschaffung der Kommission für Finanzen und Wirtschaft im März 1981, durch die wichtige Kontrollbefugnisse abgegeben und vom Netz der IECC aufgefangen wurden, und zweitens durch das Bedürfnis nach verstärkter Zentralisierung, das sich angesichts der zunehmenden Verselbständigung einzelner Regionen im außenhändlerischen Bereich als besonders vordringlich zu erweisen scheint - zumindest nach Meinung führender Wirtschaftspolitiker in China.

In ihrer Eigenschaft als Kommission für die Überwachung der

chinesischen Ein- und Ausfuhren setzt die IECC das Rahmenwerk für Importe und Exporte.

Die wichtigsten Import-Richtlinien Anfang 1981 lauten (22): 1. Was in China selbst produziert werden kann, soll nicht eingeführt werden; 2. Maschinen, die der Modernisierung bereits vorhandener Fabriken dienen, sollen Priorität erhalten; 3. Großinvestitionen sind zurückzuschneiden; 4. Maschinen für die Herstellung von Konsumgütern, wie Fernseher, Kassettenrecorder, Kühlschränke usw., sollen verstärkt zugelassen werden; 5. Ausländische Maschinen, die ohne Devisen (z.B. über Kompensationshandel) eingeführt werden können, unterliegen nicht der Import/Export-Balance.

Was die Richtlinien für den Export anbelangt, so sammelt die IECC jedes Jahr ein- oder zweimal maßgebende Vertreter der einschlägigen Ministerien, um mit ihnen Produktionsziele für den Export und für den zu deckenden einheimischen Bedarf abzusprechen. Früher sind solche Absprachen als feste Befehle an die untergeordneten Einheiten gegangen, in Zukunft sollen sie nur noch Empfehlungscharakter tragen. Sollten einzelne Provinzen also über die vorgegebenen Richtlinien hinaus produzieren, so können sie selbst zum Verkauf schreiben oder Ausstellungen veranstalten.

Die IECC prüft auch die Entwicklung innerhalb der Wirtschaftssonderzonen in Guangdong, Fujian, Liaoning und in den drei Städten Beijing, Shanghai und Tianjin.

In ihrer Eigenschaft als oberster Investitionskontrolleur sorgt die IECC (auch als FICC zitiert) für das Zustandekommen ausländischer Investitionen und erteilt vor allem die für die Errichtung solcher Gemeinschaftsunternehmen konstitutive Genehmigung.

Das IECC unterhält ein Hauptbüro in Beijing mit rund 200 Stabsmitgliedern, die auf acht Büros mit je einem Direktor an der Spitze und mit jeweils zwei bis vier Unterbüros ausgestattet sind. Diese Büros sind zuständig für

- Rechtsfragen im Bereich der Einfuhren und Ausfuhren;
- ausländisches Kapital (einzuzuerwerben von ausländischen Banken oder auf dem Wege über Joint Ventures);
- Export (drei Abteilungen, nach Produktarten gegliedert);
- Allgemeines: vier Unterbüros befassen sich hauptsächlich mit der Balance zwischen Importbedürfnissen und den vorhandenen Devisen;
- Forschung;
- Empfangsbüro (für ausländische Gäste);
- Beratung;
- Personenfragen und Buchhaltung.

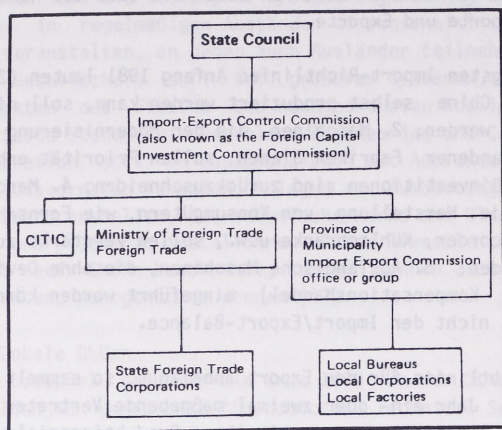
Die IECC ist Oberbehörde für die CITIC, das Außenhandelsministerium sowie für die Import/Export-Ämter auf Provinz- und Stadtebene.

- Gegenüber der CITIC setzt die IECC die politischen Leitlinien. Die CITIC ihrerseits ist m.a.W. darauf beschränkt, die praktischen Operationen im Rahmen dieser Vorgaben durchzuführen. Damit wird sie stärker eingeschränkt, als es in §1 des Joint-Venture-Gesetzes vom Juli 1979 eigentlich vorgesehen war.

Die IECC braucht allerdings nur solche Joint Ventures zu genehmigen, deren Wert 2 Mio.Yuan erreicht. "Billigere" Gemeinschaftsunternehmen können von den lokalen Behörden genehmigt werden.

- Das Verhältnis zum Außenhandelsministerium ist offensicht-

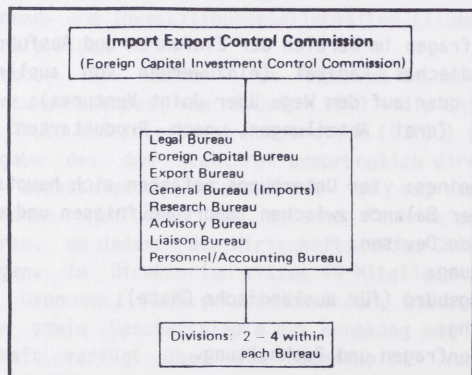




lich auch in der chinesischen Praxis noch nicht ganz geklärt. Zweierlei scheint allerdings festzustehen: Die IECC ist ein Koordinationsgremium und setzt außerdem politische Richtlinien, an die sich auch das AHM zu halten hat. Ferner bevollmächtigt das IECC das AHM mit der Ausgabe von Import- und Exportlizenzen. Welche Güter davon betroffen sind, ist i.e. unklar. Zumindest aber scheinen davon folgende Gütergruppen betroffen zu sein: Getreide, Baumwolle, Sojabohnen, Öl, strategisch wichtige Metalle usw.

Die IECC unterhält ihre Filialen auf Provinzebene. Es ist ratsam, bei jedem größeren Geschäft sich danach zu erkundigen, ob der IECC-Repräsentant in die Gespräche eingeschaltet ist.

Die Adresse des IECC lautet: Import-Export Control Commission, 9 Li Xin Road, West City District, Beijing, China, Tel.665481.



#### b) Das Außenhandelsministerium

Das AHM ist das älteste aller zentralen Gremien und bereits am 3. September 1952 entstanden. Bis Mitte 1979 war es direkt dem Staatsrat unterstellt, untersteht jetzt aber, wie oben bereits erwähnt, der IECC. Bis 1979 war das AHM die höchste für den Außenhandel Chinas zuständige Verwaltungsorganisation, die nicht nur die staatlichen Pläne für Im- und Exporte aufstellte, über die Kontrolle der Planausführung wachte, die Zollverwaltung und Wareninspektion leitete, die Handelskonsuln und -attachés bei den chinesischen diplomatischen Missionen im Ausland ernannte und die AHGen anleitete, sondern auch Außenhandelsverordnungen ausarbeitete und Verhandlungen im Namen der chinesischen Regierung mit anderen Ländern auf dem Gebiet des Handels und der technischen Zusammenarbeit führte.

Den größten Teil dieser Aufgaben hat das Ministerium zwar behalten, vor allem die Verhandlungen und Vertragsabschlüsse auf Staat-Staat-Ebene. Die vielleicht wichtigste Funktion aber, nämlich die Setzung von Import- und Exportrichtlinien, sind auf die IECC übergegangen.

Auch heute noch ist das AHM nach regionalen (fünf Büros für sozialistische Länder, für Asien und Afrika, für Lateinamerika usw.), branchenmäßigen (AHG-Büros im AHM) und nach funktionalen Gesichtspunkten (Büros für Import, Export, Personal, Transport, Buchhaltung usw.) gegliedert. Bis zum Ende der siebziger Jahre unterstanden auch die Büros für Wareninspektion (Näheres unten c) dem AHM, die nun allerdings direkt dem Staatsrat unterstellt wurden - auch hier also eine Schwächung des AHM (23).

Der ausländische Geschäftspartner hat mit dem AHM im allgemeinen keinen Kontakt. Dieses ist fast ausschließlich auf den Staat-Staat-Verkehr und auf Koordinierungsfunktionen im Bereich der außenhändlerischen Organe eingeschränkt. Selbst im Staat-Staat-Verkehr aber wird das Außenhandelsministerium manchmal vom Außenministerium verdrängt, so z.B. beim Abschluß des deutsch-chinesischen Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 24. Oktober 1979, das von Außenminister Huang Hua unterzeichnet wurde. Andererseits war das AHM beispielsweise an den Vereinbarungen über die Bildung einer Gemischten Kommission beteiligt, die im Oktober 1975 getroffen wurde. Im übrigen darf man freilich davon ausgehen, daß das AHM selbst dann maßgebend an Staat-Staat-Abkommen mitmischte, wenn das vertragliche Endprodukt dann am Ende doch vom Außenministerium abgezeichnet wird.

#### c) Der Inspektionsapparat

Im Juli 1980 wurde durch Staatsratsbeschluß die "Generalfirma für die Inspektion von Waren des chinesischen Im- und Exports" gegründet (so die wörtliche Übersetzung von 中国进出口商品检验总公司 (24). International hat sich hierfür die Bezeichnung "China National Import and Export Commodities Inspection Corp." (CNIECIC) herausgebildet. Schon vorher hatte es - und zwar seit 1952 - ein "Ein- und Ausfuhr-Güter-Inspektionsbüro" gegeben, das in der englischen Bezeichnung unter Chinese Commodity Inspection Bureau (CCIB) bekannt wurde. Dieses Büro unterhielt in jedem der 17 Außenhandelshäfen eine eigene Filiale, deren Aufgabe es war, die Qualität, Spezifikationen, das Gewicht, die Zahl, die Verpackung, die Verträglichkeit mit hygienischen Vorschriften und die Übereinstimmung der Waren mit den im Kontrakt vereinbarten Standards zu prüfen (25). Offensichtlich ist das CCIB in der CNIECIC aufgegangen. Letztere unterhält heute Filialen in sieben Städten, und zwar in Shanghai, Guangzhou, Tianjin, Qingdao, Dalian, Wuhan und Nanjing (26).

Die Aufgaben der CNIECIC gleichen denen seines Vorgängers. Sie bestehen im folgenden:

- Bestimmung des qualitativen Zustandes von Waren durch Tests;
- Feststellung des Gewichts durch Wiegen usw.;
- Inspektion der Verpackung;
- Markierung von Ein- und Ausfuhrwaren, Entnahme von Mustern, Prüfung von Ursprungszeugnissen usw.
- Schadensfeststellung vor allem auf einlaufenden Schiffen; Inspektion von Havarieschäden;
- Überprüfung des Zustandes auslaufender Schiffe (z.B. auf Laderaumtemperatur, Sauberkeit, Dichtigkeit von Tanks usw.)
- Beratung in einschlägigen Sachfragen;
- Übernahme von Aufträgen ausländischer Firmen im Bereich des Handels, der Spedition, der Versicherung usw.

Die Adresse der Inspektionszentrale lautet: CNIECIC, Beijing, 2 Dong Changan Street, Telegramm: Chinspect Beijing, Tel.: 553876.

Im binnenwirtschaftlichen Bereich hatte die CCIB Inspektionsmöglichkeiten auf drei Stufen, die vermutlich auch für ihre Nachfolgeorganisation erhalten geblieben sind, nämlich

- Inspektion innerhalb der Herstellungsfabrik, der auch immer schon gleich ein Inspektionsdepartement beigeordnet war;
- Prüfung zusammen mit der zuständigen AHG bei Produktübernahme in den Außenhandelsbereich;
- Überprüfung vor Verschiffung im Hafengebiet.

Die chinesischen Zollbehörden gaben (und geben vermutlich auch jetzt) keine Waren frei, ohne daß nicht ein Inspektionszertifikat vorliegt.

Soweit ein Inspektionszertifikat Zahlungsvoraussetzung ist, spielt es auch bei der Akkreditivprüfung eine konstitutive Rolle (27).

Bis 1974 unterstand das CCIB dem Außenhandelsministerium und wurde dann direkt dem Staatsrat unterstellt. Auch die CNIECIC ist direkt unter dem Staatsrat geblieben.

1978 unterhielt die CCIB Büros mit rund 10.000 Angestellten, die vor allem auf die Hafenspektion eingeschworen waren. Inzwischen dürfte sich dieser Personalbestand eher vergrößert haben.

Über die Inspektionskriterien ist im Ausland bisher wenig bekannt geworden; doch versucht die Inspektionsbürokratie das Prinzip der Gegenseitigkeit zu beachten. Häufige Auslandsbesuche (so z.B. eine CCIB-Delegation im November 1975 in Hamburg) verfolgen den Zweck, ausländische Standards zu ermitteln, um auf diese Weise Maßstäbe für die eigene Arbeit zu gewinnen. Höchstwahrscheinlich tragen sich die chinesischen Inspektionsbehörden mit der Absicht, in Zukunft reziproke Inspektionsabkommen mit ausländischen Partnerländern zu schließen.

#### d) Die Finanzinstitutionen

Drei Kategorien lassen sich hier unterscheiden, nämlich die Volksbank mit ihren Unterorganisationen, ferner Finanzinstitutionen, die sich formell zwar "Banken" nennen, die wegen ihrer Verteilungsfunktion allerdings eher Fiskalagenturen des Finanzministeriums sind, und schließlich Devisenkontrollbehörden.

Zur ersten Kategorie gehören neben der "Volksbank" die "Bank of China", die Landwirtschaftsbank und die Gesamtheit der Kreditgenossenschaften. Zur zweiten Art zählen die "Aufbaubank" ("People's Construction Bank of China"), die Verkehrsbank und - selbstverständlich - das Finanzministerium selbst, das nicht nur die volkswirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben und die Überwachung der Provinzbudgets, sondern auch die Finanzpläne für den Wirtschaftsaufbau und die "Vier Modernisierungen" zu erstellen hat. Das Finanzministerium ist in mehrere Abteilungen gegliedert (Rechnungswesen, Verwaltung der Finanzen, Landwirtschaftsfinanzierung, Haushalt, Verteidigungsfinanzierung, Wirtschaftsaufbau, Erziehungswesen, Personalwesen, Steuerwesen, Inspektionswesen). Außerdem ist dem Ministerium ein Forschungsinstitut und eine Ausbildungsanstalt angegliedert.

Die "Volksbank" (People's Bank of China) wurde 1948 als einheitliche sozialistische Staatsbank gegründet. Sie untersteht direkt dem Staatsrat, ist zentrale Verrechnungsbank,

gibt Wertpapiere aus, ist zentrale Institution für Kreditgeschäfte, hat darüber hinaus Sparkassenfunktion (rund 15.000 lokale Filialen) und vertritt die VR China auch in internationalen Institutionen, wie z.B. dem IMF.

Allgemein ausgedrückt obliegen der Volksbank also die Funktionen der Geldgewährung, des Geldumlaufs, der Geldkontrolle, des Geldsammelns und der Geldemission. Daneben verwaltet sie die Devisenreserven.

Eigentliche Außenhandelsbank aber ist nicht die Volksbank, sondern die Bank of China, über die sich vor allem die Akkreditivzahlungen abwickeln (lesenswerte Zusammenfassungen werden in diesem Zusammenhang vor allem von den Großbanken erstellt und in teilweise anspruchsvoller Aufmachung auf Anforderung an Interessenten verteilt).

Im dritten Bereich des Finanzwesens, nämlich der Devisenkontrolle, herrschte lange Zeit ein Vakuum, das nun allerdings durch die "Vorläufigen Bestimmungen über die Devisenkontrolle" vom 1. März 1981, bestehend aus 7 Kapiteln und 34 Artikeln, z.T. gefüllt wurde. Da es also de facto 31 Jahre lang an allgemein verbindlichen Devisenregelungen gefehlt hatte, war es zu einer gewissen Anarchie im Umgang mit Devisen gekommen, die durch das neue Gesetz beseitigt werden soll. Die neuen Bestimmungen waren nicht zufällig auch in einer Situation erlassen worden, da die zentrale Wirtschaftsbürokratie feststellen mußte, daß ihr die durch den Liberalisierungskurs vom Dezember 1978 geschaffenen Probleme über den Kopf zu wachsen begannen. U.a. war den "Experimentierbetrieben", deren Zahl schließlich auf über 6.000 angewachsen war, das Recht zugestanden worden, einen Teil der im Außenhandel verdienten Devisen (im allgemeinen bis zu 15%) selbst einbehalten und wiederverwenden zu dürfen. Dieses Recht war einer der wichtigsten Aspekte der den Betrieben eingeräumten Teilautonomie. Durch das Devisenkontrollgesetz wurde hier wieder ein Riegel vorgeschoben. Die neuen Bestimmungen sind auf eine einheitliche Devisenkontrolle ausgerichtet. Sämtliche Deviseneinnahmen und -ausgaben müssen - zum Zwecke der gegenseitigen Ausbalancierung - von der Kontrolle erfaßt werden. Soweit dieser Zweck gewahrt wird, bleibt den einzelnen Abteilungen, also hier den Experimentierbetrieben, nach wie vor die Möglichkeit, selbständig Devisen zu verdienen. Dieser Devisenspielraum ist in Art.5, Abs.2 des Gesetzes ausdrücklich erwähnt (28).

Zuständig für die Devisenkontrolle ist das Staatliche Hauptamt für Devisenkontrolle (engl.: "State General Administration of Foreign Exchange Control" (SGAFEC)) mit ihren Filialen.

Das Hauptamt teilt sich die Devisenbewirtschaftung mit der Bank of China. Das Amt ist für die Devisenkontrolle, die BoC für die Abwicklung von Devisengeschäften zuständig. Andere Kreditinstitute dürfen ohne Genehmigung des Hauptamtes keine Devisengeschäfte abwickeln (Art.3).

Die Devisenkontrolle erlangt besondere Bedeutung für Joint Ventures. Um ausländische Interessenten nicht zu verschrecken, lassen die Devisenkontrollbestimmungen - in Übereinstimmung mit dem Joint-Venture-Gesetz vom Juli 1979 - zu, daß solche Gemeinschaftsunternehmen ihre Devisen im Rahmen der normalen Geschäfte unbeschränkt einnehmen und ausgeben können - allerdings stets unter Überwachung der Devisenkontrollbehörden. Außerdem können die ausländischen Teilhaber ihren Nettogewinnanteil mit Genehmigung der BoC und in Übereinstimmung mit den Devisenkontrollbestimmungen ins Ausland transferieren.

Für den Einzelbesucher der VR China ist ferner das Verbot

relevant, in China ausländische Währungen zirkulieren zu lassen. Jeder Besucher erhält für seine Devisen "Touristengeld", das sich von den normalen RMB-Noten deutlich unterscheidet. Es ist also verhindert worden, daß es in China - anders als beispielsweise in der DDR - zwei Währungen gibt. Der gesamte Zahlungs- und Verrechnungsverkehr erfolgt grundsätzlich in RMB. RMB-Beträge dürfen allerdings nicht ins Ausland mitgenommen werden.

#### e) Der Zollapparat

Mit der Etablierung eines umfassenden Zollapparats hatte es die neugegründete Volksrepublik 1949 verhältnismäßig eilig, da es drei große, bis dahin bestehende Übel zu bekämpfen galt, nämlich die Zollverwaltung in ausländischen Händen, die Import-Dominanz von Luxusgütern und ein permanentes Handelsbilanzdefizit. Bereits Ende 1949 war das "Allgemeine Zollamt" errichtet und im Mai 1951 ein Zollverwaltungsgesetz erlassen worden (29).

Die Einziehung von Zöllen kam nur in Frage, solange es noch private Wirtschaftsbetriebe in China gab, also etwa bis 1956. Seitdem werden Ein- und Ausfuhr im wesentlichen durch den Staatsplan geregelt. Erst in neuerer Zeit, da den Betrieben wieder mehr Autonomie eingeräumt wurde, könnte auch die Zollzahlung wieder interessant werden.

Die Zollbehörden sind auch nicht zuständig für "nichttarifäre" Handelsschranken, wie sie etwa im internationalen Verkehr in Form des Importquotensystems, der Importlizenzen oder der Devisenkontrolle vorkommen. Die Devisenkontrolle obliegt einer anderen Bürokratie (vgl. oben d), Importquoten werden durch das IECC festgelegt und Importlizenzen gehören zum Aufgabenbereich des Außenhandelsministeriums.

Welche Kompetenzen verbleiben nach alledem für den Zollapparat? Es sind die Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie vor allem die Bekämpfung des Schmuggels. Zum ersteren Bereich gehört die Überprüfung von Importwaren auf Schußwaffen, Narkotika usw. und bei der Ausfuhr die Überprüfung von Antiquitäten usw.

Was die Schmuggelbekämpfung angeht, so hatten die Zollbehörden in den letzten Jahren vor allem im Hongkong- und Macao-Bereich alle Hände voll zu tun. Bei einer Zollkonferenz im April 1980 wurde bekanntgegeben, daß in China allein i.J. 1979 13.400 Fälle von Schmuggel aufgedeckt wurden (=+41% gegenüber 1978). Der Gesamtwert des Schmuggelgutes habe rund 7,3 Mio. Yuan betragen (30). Zuständig ist die Allgemeine Zollverwaltung ferner für die Formulierung von Zollvorschriften, für die Teilnahme an internationalen Zollaktivitäten, für die Zollstatistik usw.

Der Zollapparat untersteht dem Außenhandelsministerium, ist dem Staatsrat also nur mittelbar zugeordnet.

#### cc) Nichtstaatliche Institutionen im Bereich des Außenhandelssektors

Hier nimmt der CCPIT (China Council for the Promotion of International Trade) eine fast monopolartige Stellung ein. Es ist eine Grundeigenschaft des CCPIT, daß er 1952 - zu einer Zeit also, da China noch auf die diplomatische Anerkennung der meisten Staaten wartete - als nichtstaatliche Organisation gegründet wurde, deren Aufgabe darin bestehen sollte, auf volksdiplomatischem Weg die chinesische Wirtschaft mit ausländischen Interessenten kurzzuschließen. So kam es auch, daß der Ostausschuß der deutschen Wirtschaft bereits 1957, also 15 Jahre vor der diplomatischen Anerkennung Chinas durch Bonn, ein Wirtschaftsabkommen mit dem CCPIT schließen konnte.

Je mehr die VR China ihre offiziellen Beziehungen in aller Welt ausdehnen konnte, umso mehr übernahm der CCPIT Subsidiarfunktionen, wie Marktforschungs-, Ausstellungs-, PR- und Arbitrageaufgaben.

Seiner Rechtsnatur nach hat der CCPIT eine annähernd ähnliche Funktion wie eine Handelskammer (31). Der CCPIT ist dasjenige Organ, das seine Identität aus der Zeit vor 1976 noch am ehesten von allen chinesischen Außenhandelsorganen hat herüberretten können.

Nach dem Stand von 1980 hatte der CCPIT insgesamt 14 Ausschüsse, deren Benennung bereits die spezifische Funktion der ganzen Einrichtungen deutlich macht, nämlich

- a) eine Kontaktabteilung (für Delegationen usw.);
- b) eine Messeabteilung für Ausstellungen im Ausland.

Zum Messewesen hier einige ergänzende Bemerkungen: Bis 1976 hatte der CCPIT eine Art Monopol für Ausstellungen. In der Zwischenzeit können praktisch alle mit der Außenwirtschaft irgendwie befaßten Institutionen, angefangen von den Fachministerien über die Außenhandelsgesellschaften bis hin zu Dienstleistungsgesellschaften, nicht zuletzt aber auch einzelne Provinzen oder Städte selbst als Messeveranstalter auftreten. Einer der bekanntesten Messeplätze in China ist neben der Cantonmesse beispielsweise die Ständige Industrieausstellung in Shanghai. Hier ist neuerdings ein regelrechtes Konkurrenzverhältnis aufgekommen. Sog. "offizielle" Ausstellungen sind allerdings nach wie vor alleinige Angelegenheit des CCPIT. Von solchen "offiziellen" Messen kann dann die Rede sein, wenn sie mit amtlichen Stellen des Auslands vereinbart werden oder wenn sich diese, in welcher Form auch immer, daran beteiligen. Allein i.J. 1980 hat der CCPIT insgesamt 15 solcher offiziellen Ausstellungen aus elf Ländern betreut. Der CCPIT verfolgt die Tendenz, den Messe- und Ausstellungsbetrieb nach Möglichkeit von Beijing weg in die Provinzen zu verlegen, um auf diese Weise den lokalen Gegebenheiten mehr Rechnung zu tragen. Die technische Durchführung "offizieller" Ausstellungen kann selbstverständlich auch Provinz- oder Stadtorganisationen anvertraut werden.

Daneben gibt es einen Messetyp, der als "inoffiziell" bezeichnet werden kann und hinter dem Einzelunternehmen und Firmen stehen. Solche inoffiziellen Veranstaltungen nehmen in letzter Zeit überhand, vor allem in Form von "Mini-Messen", nachdem chinesische Betriebe hier eine lukrative Devisenquelle ausgemacht haben. Die fehlende Koordinierung führt dazu, daß sich Fachmessen oft überschneiden. Im Frühjahr 1981 beispielsweise wurden im Abstand von nur drei Wochen zwei Ausstellungen von Verpackungsmaschinen und -materialien in Guangzhou angesetzt (32).

Für ausländische Interessenten empfehlen sich nach wie vor die "offiziellen" Ausstellungen, die vom CCPIT veranstaltet werden, da sie koordiniert und außerdem ausreichend bekanntgemacht werden. Freilich müssen daneben auch die "inoffiziellen" Ausstellungen für den flexiblen ausländischen Unternehmer ein höchst reizvolles Betätigungsgebiet sein. Es ist nicht verwunderlich, daß besonders japanische Firmen hier ihre Fühler ausstrecken. Künftige Marktforschung in China wird solchen inoffiziellen Veranstaltungen wachsende Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen.

I.J. 1981 finden außerdem mindestens 24 kleine Fachmessen (Mini-fairs) in China statt, die von verschiedenen zentralen Außenhandelsgesellschaften veranstaltet werden, u.a. in Guangzhou, in Shanghai, in Wuxi, in Suzhou, in Dalian, in Tianjin und anderen Städten.

Die beiden ständigen Canton-Messen im Frühjahr und im Herbst werden allerdings nicht vom CCPIT, sondern vom Außenhandelsministerium zusammen mit den ausstellenden Außenhandelsgesellschaften organisiert. Seit 1980 wurde die Canton-Messe neugestaltet. U.a. wurde ein Handelszentrum eingerichtet, das künftig auch in der messefreien Zeit geöffnet sein wird. Es ist in den Messehallen untergebracht und nur Geschäftsleuten, nicht aber Touristen zugänglich. Auch ausländische Firmen sollen dort ihre Produkte zeigen können.

Das Außenhandelsministerium zeichnete auch verantwortlich für die bis noch Mitte 1980 geplante Errichtung eines Außenhandelszentrums in Beijing, das zusammen mit amerikanischen Firmen erstellt werden und später Büros, Wohnungen und Servicezentren beherbergen sollte. Das Projekt wurde jedoch im September 1980 aufgegeben, und zwar nicht nur wegen der unübersehbaren Kostenlage, sondern vor allem wegen des Tauziehens zwischen dem AHM und der Stadt Beijing, die das Bauland zur Verfügung zu stellen hatte und dafür einen größeren Anteil an den Einnahmen wünschte (33).

Eine Reihe von Messen und Ausstellungen liegen also durchaus außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des CCPIT. Im allgemeinen ist letztere zuständig, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Teilnahme chinesischer Aussteller an internationalen Messen auf Einladung der Regierung oder einer zuständigen Handelsorganisation des Gastlandes;
- Wahrnehmung von Messeteilnahmeverpflichtungen in Erfüllung von Handelsabkommen auf Staatsebene oder von Abkommen, die vom CCPIT geschlossen wurden;
- Wahrnehmung von Ausstellungen in Erfüllung eines Messeabkommens zwischen Regierungen oder aber zwischen einer anderen Organisation und dem CCPIT (34).

Diese drei Voraussetzungen geben sichere Kriterien für die Messe-Zuständigkeit des CCPIT ab.

- c) Abteilung für Messen im Inland
- d) Abteilung für technischen Austausch: organisiert den technischen Austausch zwischen chinesischen Wissenschaftseinrichtungen oder Produktionseinheiten einerseits und ausländischen Partnern andererseits. Vor allem sollen Endverbraucher in den internationalen Wissenschaftsaustausch eingeschaltet werden (35). Um den technischen Austausch effektiver zu gestalten, hat der CCPIT auch ein Zentrum für die Einführung von Literatur und von Mustern neuer ausländischer Produkte eingerichtet, das Proben ausländischer Firmen entgegennimmt und sie an chinesische Interessenten weiterleitet.
- e) Rechtsabteilung: Sie fungiert gleichsam als juristisches Gehirn des chinesischen Außenhandels, gibt Rechtsauskunft und ist vor allem für die allgemeine Arbitrage sowie für die See-Arbitrage zuständig, die in Form zweier Kommissionen in den CCPIT eingebaut sind (36).

Die allgemeine Schiedskommission (Foreign Trade Arbitration Commission) ist im Juli 1980 in die "Foreign Economic Trade Arbitration Commission" umgewandelt worden und hat entsprechend der neuen Bezeichnung zusätzliche Funktionen erhalten: Neben der Bearbeitung von Handelsstreitigkeiten erstreckt sich der erweiterte Zuständigkeitsbereich auf Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Durchführung von Abkommen und Verträgen über die Verwendung ausländischer Finanzmittel, über das Management von Joint Ventures, den Einsatz ausländischer Technologie, die Gemeinschaftsproduktion zwischen chinesischen und ausländischen Firmen und aus Kompensationsvereinbarungen ergeben können.

Lange Zeit waren Arbitrageverfahren auf Beijing konzentriert. In der Zwischenzeit breiten sich Filialen der Arbitrage-Kommission vor allem in den Küstenstädten aus, so in Shanghai, Tianjin, Lushun und Dalian. Jedes Jahr kommen ungefähr fünfzig Fälle vor eine der beiden Kommissionen, von denen allerdings der Löwenanteil auf Drängen der Arbitragestellen durch "freundschaftliche Verhandlungen" bereits vorentschieden wird. Nur ganz wenige erfordern eine wirkliche Arbitrage (37). In China haben die beiden CCPIT-Arbitragestellen das Schlichtungsmonopol. Allerdings kann auch vereinbart werden, daß Arbitragegerichte des Partnerlandes oder aber eines Drittlandes für Entscheidungen vorgesehen sein sollen.

- f) Abteilung für die Regelung von Havarieschäden.
- g) Abteilung für die Registrierung von Handelsmarken: Eine ausländische Firma, die ihren Markennamen auch in China geschützt sehen will, kann sich dort eintragen.
- h) Abteilung für die Eintragung von Patenten. Diese Abteilung wird erst aktiv werden können, wenn die nötigen Patentvorschriften erlassen sind. Vorerst werden Patentregeln nicht dinglich, sondern durch schuldrechtliche Abmachungen geschützt. Künftig sollen sowohl Ausländer ihre Patente in China als auch Chinesen ihre Patente im Ausland bei der Registrierstelle eintragen lassen können.
- i) Abteilung für Rechtsberatung.
- k) Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit. U.a. gibt sie die Zeitschrift "China's Foreign Trade" heraus (Gelegenheit zur Werbung!) und eine Reihe verschiedener auf den Außenhandel bezogener Bücher. Seit November 1980 erscheint auf Chinesisch auch eine Zeitschrift mit dem Titel "Produkte und Technologie im Ausland", die in 100.000 Exemplaren verteilt wird. 1978 wurde ferner ein Buch mit dem Titel "China's Foreign Trade Corporations and Organizations" herausgegeben, das ausländischen Geschäftsleuten als Orientierungshilfe dienen sollte.
- l) Abteilung für allgemeine Verwaltung.

Der CCPIT hat in 22 Provinzhauptstädten seine Filialen.

Der Überblick über die Einzelheiten des Geschäftsbereichs zeigt, daß der CCPIT nicht Geschäftspartner ist, sondern nur als Vermittlungsstelle auftritt.

dd) "Superkommissionen" auf Lokalebene

Der vorliegende Beitrag wäre unvollständig, wiese er nicht auch noch auf einige Kontrollbehörden hin, die nicht nur in der Zentrale, sondern neuerdings auch in einigen Städten und Wirtschaftssonderzonen errichtet werden, um die zunehmend ausfasernde Organisationsstruktur im Außenhandel wieder stärker zu bündeln. So wurde z.B. in Beijing eine Import and Export Management Commission errichtet, die für die Überwachung sämtlicher Außenhandelsgeschäfte im Stadtbereich zuständig ist. In der Provinz Guangdong obliegt die gleiche Funktion einer Foreign Economic Activities Commission (dai wai jingji gongzuo weiyuanhui).

### III. Rechtliche Stellung und Haftungspflicht der Korporationen

Durch die Kündigung verschiedener Investitionsverträge, vor allem gegenüber deutschen und japanischen Firmen i.J. 1981, sind erstmals in der Außenhandelspraxis der Volksrepublik China Fragen nach der Haftungspflicht der Korporationen aufgetaucht.

Zunächst eine Bemerkung zu ihrer rechtlichen Stellung:

Sie sind juristische Personen (38) und besitzen als solche fünf Eigenschaften:

- Erstens sind sie durch Satzungen geregelt, und zwar die "klassischen" AHGen durch ein ihnen gemeinsames "Mutterstatut" (39) und die späteren TIGen jeweils durch eine individuelle Satzung wie z.B. die CITIC, die TITIC, die FIEC usw.

- Zweitens sind sie Vermögensträger mit eigener wirtschaftlicher Rechnungsführung. Als solche verfügen sie über Anlage- und Umlaufmittel (40). Sie tragen ferner ihre eigene Firma und schließen Kontrakte im eigenen Firmennamen ab.

- Schließlich sind sie selbständig handelnde und haftende Rechtspersönlichkeiten. Hierzu einige Bemerkungen grundsätzlicher Natur: Die Rechtspersönlichkeit des chinesischen Staates und diejenige der jeweiligen AHG, DLG oder TIG sind grundsätzlich streng voneinander geschieden. Aus dieser prinzipiellen vermögensrechtlichen Nicht-Identität von Staat und Korporationen folgt, daß die letzteren grundsätzlich mit ihren Grund- und Umlaufmitteln haften. Allerdings ist einschränkend darauf hinzuweisen, daß ein Staatsunternehmen haftungsrechtlich nur dann als eigene Rechtspersönlichkeit betrachtet werden kann, wenn es sich wie ein Wirtschaftsunternehmen betätigt. Nimmt es dagegen verschleierte Hoheitshandlungen vor (ein theoretischer Fall wäre beispielsweise die ersatzlose Beschlagnahme chinesischer Währungen in der Bundesrepublik, die ja hierher nicht hätten eingeführt werden dürfen), so könnte die Korporation sich nicht mehr auf ihre Sonderpersönlichkeit berufen, sondern müßte sich wie der Staat selbst behandeln lassen.

Etwas allgemeiner ausgedrückt muß man also davon ausgehen, daß eine Korporation grundsätzlich eine vom chinesischen Staat getrennte juristische Person ist, die deshalb haftungsrechtlich mit dem Staat nicht in einen Topf geworfen werden kann. Nur an zwei Stellen wird diese Trennung aufgehoben, nämlich

- wenn die Korporation vom chinesischen Staat als Werkzeug für die Setzung von Hoheitsakten benutzt würde

- oder aber, wenn die AHG den Ordre Publique der Bundesrepublik verletzte (41).

Wo hier allerdings die genauen Grenzen zu ziehen sind, ist nur im Einzelfall auszumachen. Welche Interpretationsmargen sich bisweilen ergeben, zeigt ein Schweizer Fall: Ein Ostblock-Unternehmer hatte es verstanden, durch eine geschickte Geldabhebungspolitik sein Konto immer auf dem Nullstand zu halten und dadurch seine Schweizer Gläubiger der Möglichkeit zu berauben, ihre Forderungen einzutreiben. Die Gläubiger hielten ein solches Benehmen für unvereinbar mit dem Schweizer Ordre Publique. Das Schweizerische Bundesgericht wollte dieser klägerischen Ansicht jedoch nicht folgen: Wer mit einem Ostblockstaat Handel treibe, müsse mit derartigen Möglichkeiten eben rechnen (42). Solche Betrachtungen dürften sich analog auch auf den Handelsverkehr mit der VR China anwenden lassen.

Wie ist es um die Rechtslage bestellt, wenn eine Staats- oder Parteibehörde in die laufenden Geschäfte einer Korporation eingreift oder wenn sie gar aus politischen Gründen einem bereits abgeschlossenen Geschäft die Genehmigung versagt? Bereits in einem solchen Fall die AHG oder der Staat? Oder liegt hier gar "Höhere Gewalt" vor, die die "Gefahr" auf den ausländischen Partner zurückfallen läßt?

Um das ganze Ausmaß all der Schwierigkeiten zu verdeutlichen, die hier auftreten könnten, braucht man nicht erst auf die chinesische Bühne zu schauen. Schon das bundesrepublikanische Recht bietet bei ähnlichen Fragen eine Fülle von Problemen. Verbiets beispielsweise die Bundesrepublik die Fortsetzung von Charterflügen der Lufthansa in ein bestimmtes Land, indem sie in ihrer Eigenschaft als Mehrheitsaktionär auf das Flugunternehmen Druck ausübt, so würde wohl kaum ein westliches Gericht die Nichterfüllung des Chartervertrags als Auswirkung Höherer Gewalt anerkennen. Sollte die Regierung jedoch durch Erlaß einer Verordnung nach §7 des Außenwirtschaftsgesetzes den Charterflug verbieten, so könnte sich die Lufthansa angesichts dieser Verordnung sehr wohl auf Höhere Gewalt gegenüber ihrem Partner berufen und sich ohne eigene Kompensationspflichten von dem Chartervertrag lossagen (43).

Angesichts dieser prekären Situation sehen sich immer mehr Vertragspartner im internationalen Bereich dazu veranlaßt, die Möglichkeit einer Berufung auf Höhere Gewalt soweit wie möglich zu reduzieren. Tendenzen dieser Art sind zumindest bereits im Verkehr zwischen zentralwirtschaftlich gelenkten Handelspartnern des Ostblocks zu konstatieren. So wurde beispielsweise in Verträgen, die die DDR 1968 mit Ungarn und Polen abgeschlossen hat, vorgesehen, daß sich ein Staatsunternehmen des einen Vertragspartners nicht mehr auf eine Änderung der Zentralplanung seines Heimatstaates als eines Aktes Höherer Gewalt berufen darf, um sich aus allen vertraglichen Bindungen zu lösen (44).

Regelungen dieser Art können nicht ohne Präcedenzwirkung für das Verhältnis zwischen sozialistischen Staatsunternehmen und westlichen Firmen sein.

Darüber hinaus soll hier noch ein zweites Argument eingeführt werden, nämlich die Rechtslage im chinesischen Binnenhandel: Grundsätzlich sind auch in der VR China Schadenersatzforderungen aus Unmöglichkeit, Verzug oder positiver Vertragsverletzung durchaus bekannt, sind aber in drei Fällen ausgeschlossen, nämlich beim Vorliegen Höherer Gewalt, bei Nichterfüllung eines Vertrags infolge militärischer Anordnungen und bei einer Planänderung, die entweder aufgrund von Sachzwängen oder aber aus politischen Erwägungen heraus erfolgt (45). Vor allem bei Planänderungen durch übergeordnete Instanzen kann von einem "schuldhaften" Verhalten des betroffenen Vertragspartners nicht die Rede sein, da dieser sich ja ebenfalls gegenüber den Planungsbehörden in einer passiven Situation befindet und nicht selten von den Auswirkungen solcher Planänderungen am Ende selbst unangenehm getroffen wird.

Diese Rechtslage gilt auch im Außenhandel. Der von eventuellen Planmodifikationen oder von Kündigungsbefehlen betroffenen Korporation, die ja eine vom Staat verschiedene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann jedenfalls unter normalen Umständen keine Schuld nachgewiesen werden, wie sie ja als Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch aus Nichterfüllung vorliegen muß. Auch die staatliche Planungsbehörde oder aber das den Kündigungsbefehl aussprechende ZK kann von dem ausländischen Geschäftspartner wohl kaum auf Kompensation verklagt werden, da Planänderungen ja in der Regel durch politische Überlegungen beeinflusst sind, die mit den Kategorien "Schuld" oder "Rechtswidrigkeit" nicht zu fassen sind. An eine Schadenersatzpflicht des Planungsträgers (=des Staates bei der Außenhandelsplanung) wäre ausnahmsweise nur zu denken, wenn die Behörde die Planänderung schuldhaft längere Zeit nicht bekanntgegeben und die AHG dadurch zum Abschluß eines an sich vermeidbaren Kontraktes veranlaßt hätte. Die AHG umgekehrt könnte allenfalls dann schadenersatzpflichtig sein, wenn sie von der inzwischen bereits

erfolgten Planänderung schuldhafterweise nicht Kenntnis genommen hätte - und in diesem Zustand der selbstverschuldeten Unkenntnis das unerfüllbare Vertragsverhältnis eingegangen wäre.

Von solch spezifischen Konstellationen abgesehen darf aber davon ausgegangen werden, daß Planänderungen zwar nicht direkt unter den Begriff Höhere Gewalt subsumiert, wohl aber wie Höhere Gewalt behandelt werden. Als es beispielsweise im Zusammenhang mit der Kulturrevolution zu schweren antichinesischen Ausschreitungen in der birmanischen Hauptstadt Rangun kam (Sommer 1967), unterbrach China seine Warenlieferungen und Entwicklungshilfeleistungen an dieses Land. Die birmanische Regierung hatte damals verständlicherweise keine Klage vor einem chinesischen Gericht auf Erfüllung erhoben. Sowohl Rangun als auch Beijing hätten ein solches Vorgehen sicherlich als grotesk empfunden. Als aber die Kulturrevolution zu Ende war, entschloß man sich zu einer politischen Regelung, bei der Gesichtspunkte der Billigkeit, wie sie ja auch im deutschen Recht im Zusammenhang mit dem "Wegfall der Vertragsgrundlage" zur Anwendung kommen, eine entscheidende Rolle spielten. Auch hier wurde wiederum deutlich, daß die Chinesen Streitfälle am liebsten durch "freundschaftliche Verhandlungen" regeln. Diese Gerechtigkeit des Einzelfalls wird auch die juristischen Konsequenzen bestimmen, die sich aus der Kündigung von chinesisch-deutschen (chinesisch-japanischen) Investbauverträgen durch China ergeben haben.

#### IV. Zusammenfassung

Im Zuge der seit den Liberalisierungsbeschlüssen vom Dezember 1978 ergangenen Dezentralisierungsregelungen hat sich innerhalb von zwei Jahren eine wahre Inflation an Außenhandelsgesellschaften, Dienstleistungsgesellschaften sowie Treuhand- und Investitionsgesellschaften ereignet, und zwar sowohl im Bereich der zentralen als auch der lokalen Organisationen. Diese Vielfalt, die nach Absicht der chinesischen Wirtschaftsplaner die Zahl der Wirtschaftskreisläufe vervielfältigen und die Einzelinitiative verstärkt zur Geltung kommen lassen sollte, hat gleichzeitig zu institutionellen Überschneidungen und Verknäuelungen geführt, die auch den meisten Partizipanten in China nicht mehr geheuer sind. Die 1979 gegründete CITIC sollte z.B. gemäß ihrer Satzung unmittelbar dem Staatsrat unterstellt werden, doch schaltete sich schon wenige Monate nach ihrer Gründung die IECC als neue Koordinationsstelle zwischen Staatsrat und CITIC ein, so daß die CITIC-Satzung insoweit de facto aus den Angeln gehoben wurde. Auch das Außenhandelsministerium wurde durch die IECC ins zweite Glied verdrängt.

Solche Verschiebungen hängen zusammen mit dem Tauziehen zwischen zentrifugalen und zentripetalen Kräften: Die zentrifugalen Kräfte führen zur Ausdifferenzierung immer neuer Spezialorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die zentripetalen Kräfte andererseits, die seit den Dezember-Beschlüssen von 1980 wieder wirksam sind, suchen mit übergeordneten Kontrollinstanzen gegenzusteuern, wobei sich makroökonomische Maßnahmen, wie die Preisgestaltung oder aber die Finanz- und Steuerverwaltung, als beste Maßnahmen für Rezentralisierung und Vereinheitlichung anbieten (46). Immer lauter wird auch der Ruf nach einer einheitlicheren Verwaltung des Außenhandels und der Devisen.

Einstweilen läßt man die im Dezember 1978 angekurbelte Dezentralisierung im mikroökonomischen Bereich noch weiterlaufen, gesteht den Betrieben also gewisse Freiheiten im Produktions- und Vertriebsbereich zu, zieht aber andererseits

im makroökonomischen Bereich die Zügel an. Sollte die Verwirrung im Zuge der weiteren Ausdifferenzierung des Organisationswesens allerdings andauern, so wäre es kein Wunder, wenn eines Tages der Ruf nach "Verwaltungsvereinfachung" wieder laut würde - ein Ruf, der vielen Bürokraten ohnehin schon auf den Lippen liegt.

Sowohl den alten als auch den neuentstandenen Außenhandels-, Dienstleistungs- und Investitionsgesellschaften ist gemeinsam, daß sie "juristische Personen" sind, deren Ordnung durch Satzung geregelt ist, daß sie unter eigener Firma auftreten, daß sie eigenes Vermögen besitzen, d.h. über Anlage- und Umlaufvermögen verfügen, also die Pflicht zur wirtschaftlichen Rechnungsführung haben, und daß sie nicht zuletzt auch - und keineswegs der Gesamtstaat an ihrer Stelle - für Verbindlichkeiten selbst haften (47).

#### Anmerkungen:

- 1) Einzelheiten dazu in: Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden-Baden 1976, S.161-264).
- 2) Einzelheiten dazu in: Oskar Weggel, "Der Erdrutsch im Rechts- und Vertragswesen und seine Auswirkungen auf das Außenhandelsrecht", C.a., August 1980, S.656-676.
- 3) Einzelheiten dazu in: The China Business Review, January/February 1981, S.14-16.
- 4) Einzelheiten dazu: Eckard Garms, "Das Pendel schwingt zurück", in: C.a., Februar 1981, S.119-127.
- 5) Näheres dazu: Wolfgang Bartke, in: C.a., Juni 1979, S.667 f.
- 6) Economic Reporter, November 1980, S.28 f.
- 7) So China Business Report, April 1981, S.8.
- 8) Ebd., S.9.
- 9) Tianjin Ribao, 5.5.80.
- 10) Tianjin Ribao, 26.4.80.
- 11) RMRB, 15.7.80.
- 12) Einzelheiten dazu in: Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der VR China", Baden-Baden 1976, S.248 ff., 251.
- 13) China Economic News, 2.3.81, S.9.
- 14) Ausführlich hierzu: Oskar Weggel, "Das juristische Schwungrad ist angeworfen", in: C.a., Februar 1980, S.144-164, 152.
- 15) BRU, 1981, Nr.10, S.9/31.
- 16) South China Morning Post, 19.6.80.
- 17) China Economic News, 2.3.81, S.8.
- 18) China Economic News, 30.3.81, S.7.
- 19) Zu den Satzungstexten mit ausführlichen Erläuterungen vgl. das Heft Nr. 124/124a der Rechtsinformationen der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen vom Juni 1980, bearbeitet von Stephan Jaschek. FIEC-Satzung (oder kurz "Huafu"-Satzung), abgedruckt in: China Economic News, 9.3.81, Supplement No.2, S.1-4.
- 20) Satzungstext und Erläuterungen von Stephan Jaschek in: China Report/Wien 1980, Nr.56, S.33-36.
- 21) Übersicht in Zhongguo baike nianjian 1980, Beijing, Shanghai 1980, S.44.
- 22) Interview-Aussage von IECC-Kadern, abgedruckt in China Business Report, January 1981, S.3.
- 23) Weitere Einzelheiten in Oskar Weggel, Außenhandelsrecht a.a.O., S.161 ff.
- 24) Guangming Ribao, 14.7.80.
- 25) Näheres mit Nachweisen Oskar Weggel, Außenhandelsrecht, a.a.O., S.165.
- 26) Guangming Ribao, 14.7.80.
- 27) Erfahrungsbericht von Henry Holzer, einem Angestellten der Société Générale des Surveyances (SOS), die mit dem Chinahandel seit 1927 Erfahrungen hat, in The China Business Review, January/February 1978, S.3-7.
- 28) Vgl. den Gesetzestext in Rechtsinformationen der Bundes-